

Satzung

Games & XR Mitteldeutschland

Präambel

Die Digitalisierung beeinflusst als vierte industrielle Revolution nachhaltig unseren gesamten Lebensalltag. Nirgendwo ist dies stärker sichtbar als in den Medien. Mediennutzung und Medienproduktion wandeln sich grundlegend und werden gleichzeitig zu Katalysatoren neuer digitaler Prozesse. Mit steter medialer Veränderung und Konvergenz konfrontiert, bauen insbesondere Games als über vierzig Jahre altes Kulturgut die Brücke in ein schon heute vielfach technologiebasiertes Lebensumfeld. Ihre innovativen Auswirkungen sind nicht nur im Unterhaltungsbereich revolutionär: wir sprechen von Neuen Medien, Trans Media sowie Cross Media und interaktivem Storytelling. Vor allem jedoch ihr technologiegetragenes interaktives Potential macht Games zum Wegbereiter des Einsatzes von Virtual Reality, Augmented Reality, Mixed und Extended Reality und Gamification als Arbeitsmittel und Produktionsfaktor in anderen Wirtschaftsbranchen, wie dem Automobil-, dem Gesundheits- und dem IT-Sektor, und in der Forschung.

Die digitale Revolution kann nur durch die enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Branchen gesellschaftlichen Wert schaffen. Neue Medien und medienbasierte Technologien helfen, traditionellen Industrien neue Wertschöpfungs- und Vermarktungsmuster zuzuweisen und klassische Branchen strukturell weiterzuentwickeln. Neben neuen Inhalten ermöglichen sich neue Verbreitungswege und Nutzungsarten, die es zu erkunden und einzuschätzen gilt. Neue Forschungsfelder eröffnen sich, neue Berufsbilder entstehen.

Der Verein „Games & XR Mitteldeutschland“ unterstützt diese Entwicklungen in Mitteldeutschland. Seine Ziel besteht darin, in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durch Vernetzungs- und Weiterbildungsangebote aktiv an der Strukturgestaltung der mitteldeutschen Region mitzuwirken, einen Wissenstransfer in andere noch Games fernen Branchen herzustellen sowie den wirtschaftlichen und kulturellen Stellenwert von Games und virtuellen Technologien und Erzählweisen zu stärken, und damit ihr gesellschaftliches Verständnis und ihr ökonomisches Potential im Interesse des Gemeinwohls fördern.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Games & XR Mitteldeutschland“
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Games & XR Mitteldeutschland e.V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben, Ziele

- 1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der sog. Gameswirtschaft sowie der an sie angrenzenden Bereiche interaktiver, innovativer Medienproduktion durch entsprechende Organisation und Koordinierung aller mit ihr verbundenen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Akteure in der Region Mitteldeutschland. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Vernetzung der Akteure aller vom Verein vertretenen Bereiche aus den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
 - b) Vernetzung der Akteure auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
 - c) Erhöhung der Sichtbarkeit und Wahrnehmung von Akteuren im regionalen und überregionalen Kontext,
 - d) den Einsatz des Vereins auf lokal- sowie landespolitischer Ebene
 - e) Förderung und Unterstützung von Existenzgründern im Bereich der Gameswirtschaft und interaktiver, innovativer Medienwirtschaft
 - f) Schaffung von Räumen zur Vernetzung und Informationsaustausch der Gameswirtschaft sowie der interaktiven, innovativen Medienwirtschaft; auch in interdisziplinären Bereichen,
 - g) Stärkung und Herausbildung der regional vorhandenen Alleinstellungsmerkmale zur Bindung heimischer Fachkräfte und zum Werben externer Fachkräfte
 - h) Anreize schaffen, um eine Abwanderung von ausgebildeten Fachkräften mit games- und medienbranchenspezifischem Knowhow im mitteldeutschen Raum zu verhindern
 - i) Verbesserung der Rahmenbedingungen für bestehende Unternehmen der Gamesbranche und ihrer vor- bzw. nachgelagerten Wirtschaftsstrukturen
 - j) Förderung der Anerkennung des Mediums Game als Kulturgut
 - k) Unterstützung von Kulturschaffenden, welche sich interaktiver oder games-spezifischer Elemente bei der Schaffung ihrer Kunstwerke bedienen
 - l) Unterstützung bei Projektvorhaben, welche das Thema Games und Virtual & Augmented Reality (XR) greifbar und erfahrbar machen oder leicht verständlich darbieten
 - m) Teilnahme und Förderung von Zusammenschlüssen aus regionalen, nationalen und transnationalen Akteuren im Bereich Games und XR
 - n) die Teilnahmen an öffentlichen Foren und Debatten, welche sich in ihrer Fragestellung auf Games, XR oder einzelner Aspekte derselben beziehen

- o) die Organisation von öffentlichen und fachspezifischen Veranstaltungen, um den Umgang mit dem Medium Games bzw. Computerspiele bzw. seiner einzelnen Elemente und dessen bzw. deren Nutzen im wirtschaftlichen sowie alltäglichen Leben zu vermitteln.
- 2) Weiter ist Bestandteil des Vereinszwecks, sowohl Unternehmen als auch Unternehmer für die Ansiedlung oder Expansion ihrer Aktivitäten im mitteldeutschen Raum zu interessieren, um dadurch neue Arbeitsplätze in der Region zu schaffen und den Standort Mitteldeutschland weiter zu profilieren.
- 3) Besonderer Wert liegt auf der Förderung und Unterstützung junger Spieleentwickler in der Region.
- 4) Der Verein kann in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern oder Dritten Aus- und Weiterbildungsprogramme organisieren, die von den Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden können.
- 5) Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 6) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er ist insbesondere berechtigt, Gesellschaften zu gründen oder sich an Gesellschaften zu beteiligen.
- 7) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
- 8) An Vereinsmitglieder und Vorstände des Vereins können nachgewiesene Auslagen nötiger Vereinsaufwendungen erstattet werden sowie Vergütungen auf Basis abgeschlossener Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträge gezahlt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - i) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welches die Ziele des Vereins unterstützt und nachweislich in einem vom Verein unterstützten Tätigkeitsfeld aktiv ist.
 - b) Assoziierten Mitgliedern
 - i) Assoziiertes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welches die Ziele des Vereins unterstützt und nachweislich in einem vom Verein unterstützten Tätigkeitsfeld aktiv ist.
 - ii) Sie erhalten dadurch ein Informationsrecht sowie das Teilnahmerecht an den Aktivitäten des Vereins, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - c) Ehrenmitgliedern
 - i) Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, welches die Ziele des Vereins unterstützt.
 - ii) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um die Vereinszwecke oder dessen Ideale besonders verdient gemacht haben.
 - iii) Sie genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ein Mitgliedsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.
 - d) Fördermitgliedern
 - i) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Es muss die Bereitschaft bestehen, den Verein durch finanzielle oder Sachleistungen zu unterstützen.
 - ii) Fördermitglieder erhalten dadurch ein Informationsrecht. Der Vorstand bestimmt, welche Aktivitäten des Vereins für Fördermitglieder zugänglich sind.
 - iii) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - e) Minderjährige natürliche Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- 2) Mitgliedern ist es bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gestattet das offizielle Logo (Wort-/Bildmarke) des Vereins zu tragen und zu nutzen.
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich gestellt werden (Aufnahmeantrag). Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft nach eigenem Ermessen.

- 4) Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann binnen 6 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 5) Sofern das Mitglied eine juristische Person ist, hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand eine Person sowie einen Vertreter dieser Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Verein ausübt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der folgenden Bedingungen eintritt.
 - a) Bei natürlichen Personen durch den Tod
 - b) Bei juristischen Personen durch Auflösung
 - c) Austritt des Mitglieds
 - i) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres auf schriftlichem oder elektronischem Wege an den Vorstand abgesandt werden.
 - ii) Vertragliche oder sonstige Verbindlichkeiten, welche gegenüber dem Verein bestehen, bleiben vom Austritt unberührt.
 - iii) Bei Austritt im laufenden Geschäftsjahr besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrages.
 - d) Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes
 - i) Begleicht ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung aus nicht beglichenen Mitgliedsbeiträgen entstandene Fälligkeiten nicht, kann es mittels eines Vorstandsbeschlusses von der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - 1) Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den Vorwürfen bzw. Sachverhalten zu äußern. Dies kann schriftlich oder persönlich erfolgen.
 - 2) Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wird dem Mitglied in schriftlicher Form, mittels Einschreiben, mitgeteilt. Das Schreiben enthält den Beschluss des Vorstandes und eine Darstellung der zum Ausschluss führenden Gründe.
 - ii) Handelt ein Mitglied in grober Weise vereinsschädigend oder liegen anderweitige wichtige Gründe vor, so kann der Vorstand dieses Mitglied mittels Beschlusses von der Mitgliederliste streichen.
 - 1) Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den Vorwürfen bzw. Sachverhalten zu äußern. Dies kann schriftlich oder persönlich erfolgen.
 - 2) Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wird dem Mitglied in schriftlicher Form, mittels Einschreiben, mitgeteilt. Das Schreiben enthält den Beschluss des Vorstandes und eine Darstellung der zum Ausschluss führenden Gründe.

- iii) Binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied auf schriftlichem oder elektronischem Wege Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

2. Die Umwandlung einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft geschieht unter Einhaltung der Frist wie beim Austritt ordentlicher Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.
- 2) Von allen Mitgliedern wird, solange nicht anders in § 3 festgeschrieben, ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Es ist dem Vorstand möglich, in begründeten Fällen Mitgliederbeiträge zu stunden, zu ermäßigen oder auf deren Erhebung zu verzichten.
- 4) Der Jahresbeitrag eines jeden Mitgliedes wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 5) Kein Mitglied des Vereins hat Anspruch auf finanzielle oder sachliche Anteile des Vereinsvermögens. Dies gilt ebenfalls,
 - a) wenn ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet,
 - b) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines.
- 6) Bei Eintritt in den Verein ist binnen eines Monats der erste Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag nur anteilig zum Kalenderjahr angerechnet auf den Eintrittsmonat zu entrichten.

§ 6 Organe

- 1) Der Verein setzt sich aus den folgenden Organen zusammen
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsführung
 - d) Arbeitskreise
- 2) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet.
- 3) Die Haftung ehrenamtlich tätiger Organmitglieder gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 4) Jedem Organ des Vereins steht es frei sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Diese darf nicht den Regelungen der Satzung widersprechen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den nach § 3 Abs. 1 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Einberufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a) für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Wahl des Vorstandsvorsitzenden
 - c) Wahl der Landesvertreter,
 - d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - e) für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Beitragsordnung und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f) für die Entlastung der in § 6 b, c, d genannten Organe;
 - g) Abwahl des Vorstands
 - h) für die Änderung der Satzung,
 - i) für die Auflösung des Vereins,
 - j) Verleihung und Verlust der Ehrenmitgliedschaft,
 - k) für die sonstigen in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail mit Sendebestätigung unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Sie muss bis zum 31.06. eines Geschäftsjahres erfolgen.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Tagesordnung anmelden. In der Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied Anträge stellen, die sich jedoch im Rahmen der Tagesordnung halten müssen.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstandsvorsitzende einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss sie einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

- 5) Ein abwesendes stimmberechtigtes Mitglied kann mittels einfacher schriftlicher Vollmacht seine Stimme für die Dauer der Mitgliederversammlung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens vier Stimmen anderer stimmberechtigter Mitglieder auf sich vereinen.

§ 9

Beschlussfassung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2) Jede Mitgliederversammlung, welche ordentlich nach § 8 einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Fassung eines Beschlusses bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; soweit nicht anders innerhalb der Satzung angegeben.
- 4) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erfolgen.
- 5) Abstimmungen, mit Ausnahme der Wahlen, erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein 1/4 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- 6) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern vier Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus,
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) den Landesvertretern
- 2) Der Vorstand setzt sich aus maximal neun Personen zusammen.
- 3) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Er muss Mitglied des Vereins sein.
- 4) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, sowie einen Schatzmeister. Die Stellvertreter dürfen nicht das gleiche Land vertreten.

Die Landesvertreter werden durch die Mitgliederversammlung, direkt mit einfacher Mehrheit, auf zwei Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Jedes Land muss mindestens einen Vertreter stellen.

- a) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstandes den Vorstand allein.
 - b) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann vom Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied bestimmt werden.
 - c) Nach Ablauf der Amtszeit führt der gewählte Vorstand sein Amt interimweise bis zum Amtsantritt der Nachfolger bzw. sofern ein Nachfolger nicht bestellt wird, bis zum Schluss der nach Ablauf der Amtszeit stattfindenden Mitgliederversammlung weiter.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit, von der Mitgliederversammlung mittels einer Zweidrittelmehrheit aller im Verein eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig. Im Falle einer Vergütung legt der Vorstand die Höhe fest.
- a) Es muss im Vorstand für jedes Mitglied einzeln über die Gewährung einer Vergütung sowie deren Höhe, mittels einfacher Mehrheit, abgestimmt werden.
 - b) Er muss regelmäßig, spätestens nach Ablauf der Amtszeit des entsprechenden Vorstandsmitglieds, über die Angemessenheit, entscheiden. Die maßgeblichen Erwägungen sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
 - c) Der Mitgliederversammlung ist auf deren Verlangen die Entscheidung über Höhe und Grund der Vergütung darzulegen.

§ 11

Vertretung, Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Verein wird gemeinsam vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bzw. jeweils durch die beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen.
 - a) Bei Antrag auf eine außerordentliche Sitzung muss der Grund für die Einberufung Teil der geplanten Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung sein.
 - b) Bei dringenden Einzelfällen können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb einer Vorstandssitzung auch schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.

- 4) Der Vorstand hat die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder des Vereins zu vertreten. Er hat das Recht, bei den Organen des Vereins die Bearbeitung ihm wesentlich erscheinende Aufgaben zu veranlassen. Er kann für bestimmte Aufgaben ständige und nicht ständige Arbeitskreise einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln.
- 5) Der Vorstand hat die Arbeiten der Arbeitskreise mit den allgemeinen Zielen des Vereins in Einklang zu halten und hierbei die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren (§ 2) zu beachten.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen unter anderem:
 - a) die Umsetzung des in der Satzung festgeschriebenen Vereinszweckes; dies kann erfolgen durch
 - i) Organisation von Veranstaltungen zur Vernetzung innerhalb und außerhalb der Branche,
 - ii) Kooperation mit Vereinen und Verbänden im In- und Ausland mit ähnlichen Zielsetzungen,
 - iii) Unterstützung der regionalen Institutionen bezüglich der Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Mitteldeutschland
 - iv) Organisation der Teilnahme an Veranstaltungen und Messen mit öffentlichkeitswirksamem Effekt
 - b) die selbständige Leitung der Vereinsverwaltung im Vereinsinnenbereich, Gewinnung und Betreuung von Mitgliedern einschließlich der Ausübung der Rechte und Pflichten gegenüber Mitgliedern;
 - c) die regelmäßige Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufstellung und Bekanntmachung der Tagesordnung;
 - f) Aufbau und Pflege von vereinsexternen Kontakten. Im Besonderen zu politischen und wirtschaftlichen Akteuren, anderen Verbänden sowie Vereinen und Förderern;
- 8) Folgend genannte Geschäfte kann der Vorstand nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen:
 - a) Geschäfte, welche nicht im bewilligten Haushaltsplan (§ 8) enthalten sind oder welche die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge um mehr als 10.000,00 Euro übersteigen
 - i) wobei sich die maßgebliche Abweichung sowohl auf Einzelgeschäfte als auch auf die Summe von Einzelgeschäften in einem Geschäftsjahr bezieht,
 - b) Geschäfte bzw. Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Vereinsbetrieb hinausgehen und nicht im beschlossenen Haushalt des entsprechenden Geschäftsjahres enthalten sind

- 9) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch einen Stellvertreter vertreten, sind auch diese verhindert, wählt der Vorstand einen Versammlungsleiter aus dem Vorstand.
- 10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mittels einfacher Mehrheit; soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 11) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 12) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 13) Es steht dem Vorstand die Möglichkeit offen, sachkundige Personen einzuladen.
- 14) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Geschäftsführung

- 1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsführung unter Leitung eines oder mehrerer Geschäftsführer eingerichtet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i. S. des § 30 BGB.
- 2) Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden von dem Vorstand berufen.
- 3) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer schließt der Vorstand ab. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Es finden die §§ 664 und 670 BGB Anwendung.
- 4) Die Geschäftsführer bearbeiten selbständig und eigenverantwortlich Grundsatzangelegenheiten und sind verantwortlich für die strategische Planung des Vereins, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Sie sind für Aufstellung und Einhaltung des Haushaltes verantwortlich. Die Geschäftsführung koordiniert ihre Arbeit eigenverantwortlich und ist gegenüber dem Vorstand und anderer Verbandsgremien informations- und rechenschaftspflichtig.
- 5) Die Geschäftsführung hat bei den Sitzungen der anderen Organe des Vereins Teilnahme- und Rederecht sowie beratende Stimme.
- 6) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählen neben den bereits genannten,
 - a) die Leitung einer Geschäftsstelle, insbesondere
 - b) Einstellung, Entlassung und Beförderung von Mitarbeitern,
 - c) Abschluss, Kündigung und Nachverhandlung von Verträgen aller Art,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Büroausstattung;

- 7) Zu den nachstehend aufgeführten Geschäften bedarf die Geschäftsführung die Zustimmung des Vorstandes:
- a) Verträge über den Kauf, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken,
 - b) Abschluss, Kündigung und Nachverhandlung von Dauerschuldverhältnissen (insbesondere Anstellungs-, Miet- und Leasingverträge) mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von mehr als 10.000,00 Euro oder einer vertraglichen Mindestlaufzeit von mehr als zwei Jahren,
 - c) Geschäfte, die nicht im bewilligten Haushaltsplan enthalten sind oder welche die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge um mehr als 5.000,00 Euro übersteigen. Dies gilt für Einzelgeschäfte sowie die Summe von Einzelgeschäften in einem Geschäftsjahr,
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - e) sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

§13

Schatzmeister

- 1) Zu den Aufgaben des Schatzmeisters zählen
 - a) Erstellung eines Haushaltsplans und eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr; der Haushaltsplan ist innerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit zu beschließen
 - b) Verwaltung des Haushaltes der einzelnen gemäß des Vereinszwecks zu fördernden Einrichtungen, laufende Überwachung des Haushaltes und Kontrolle der Veranstaltungen und Maßnahmen.
- 2) Der Schatzmeister ist gegenüber dem Vorstand, der Geschäftsführung und der Mitglieder sowie anderer Vereinsgremien informations- und rechenschaftspflichtig.

§ 14

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt direkt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen Mitglied des Vorstands sein.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

§ 15 Arbeitskreise

- 1) Zur Bearbeitung und zur Verfolgung bestimmter Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden (§ 11). Arbeitskreise decken u.a. folgende Bereiche ab:
 - a) Entwicklung/Games
 - b) Entwicklung/Industrie
 - c) VR/AR/XR
 - d) eSport
 - e) Forschung/Lehre
 - f) Kultur
- 2) Die jeweiligen Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wählen ihren Vorsitzenden selbst.
- 3) Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand laufend über ihre Arbeiten, um die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben gemäß § 11 dieser Satzung zu gewährleisten. Die Berichte sind über die Geschäftsführung des Vereins zu leiten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 9 Abs. 4).
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft mit ähnlichen Zielen des Vereins. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 17 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Fassung dieser Satzung in der vorliegenden Form am 24. Januar 2019 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 08. April 2019 geändert.

Stand der Erstfassung: 24.01.2019

Stand nach Änderung: 11.03.2019

Unterschriften der Vereinsmitglieder

Friedrich Lüder

Marcus Klöppel

Nicole Laux

Jana Reinhardt

Steve Harke

Markus Bonk

Michael Baur